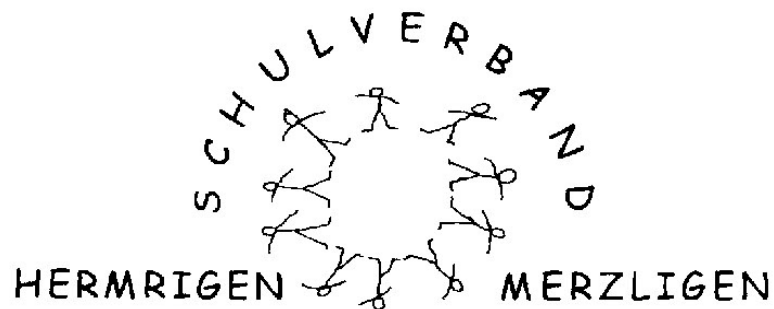


**"Auflageexemplar"**

# Personalreglement Schulverband Hermrigen-Merzligen



(Teilrevision Version vom 18.01.2024)

**Personalform**                      **Grundsätzlich gilt die männliche Personalform auch für die weibliche.**

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf

- das Organisationsreglement des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen
- das Personalgesetz (PG) vom 16.09.2004
- die Personalverordnung (PV) vom 18.05.2005
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.3.1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23.5.1989,

auf Antrag der Schulkommission, das folgende Personalreglement:

## Rechtsverhältnis

	<b>Art. 1</b>
1. Geltungsbereich	Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen.
	<b>Art. 2</b>
1.1. Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p><sup>1</sup> Das Personal des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen wird öffentlich-rechtlich angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung.</p>
	<b>Art. 3</b>
1.2. Privatrechtlich angestelltes Personal	<p><sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. Einzig der Ferienanspruch richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkommission bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einem Anhang (Anhang III).</p> <p><sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
	<b>Art. 4</b>
Kündigungsfristen	<p><sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p> <p><sup>2</sup> Die Kündigung durch den Schulverband erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>

## Lohnsystem

- Art. 5**
- Grundsatz
- <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- <sup>2</sup> Die Gehaltsklassen entsprechen der kantonalen Gesetzgebung.
- <sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:
- A++ Zielvorgaben oder Leistungserwartungen deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen (herausragende Leistungen),
  - A+ Zielvorgaben oder Leistungserwartungen in wichtigen Bereichen übertroffen (sehr gute Leistungen),
  - A Zielvorgaben oder Leistungserwartungen erfüllt (gute Leistungen),
  - B Zielvorgaben oder Leistungserwartungen teilweise erfüllt (ausreichende Leistungen),
  - C Zielvorgaben oder Leistungserwartungen in wichtigen Bereichen nicht erfüllt (nicht ausreichende Leistungen).
- Art. 6**
- Aufstieg
- <sup>1</sup> Die Schulkommission kann das Gehalt jährlich durch Gewährung von einer oder mehreren Gehaltsstufen erhöhen.
- <sup>2</sup> Dieser Aufstieg ist von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.
- Art. 7**
- Verfahren
- Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Personalverordnung.
- Art. 8**
- Berücksichtigung der finanziellen Situation des Verbandes / der Verbandsgemeinden
- Die Schulkommission kann bei schwieriger finanzieller Lage des Schulverbandes bzw. der Verbandsgemeinden, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.
- Art. 9**
- Lohnfortzahlung
- <sup>1</sup> Die Dauer der Lohnfortzahlung bei Unfall, Krankheit, Militärdienst,

Zivilschutzdienst, Zivildienst und Geburt richtet sich primär nach privatrechtlichen Grundsätzen, insbesondere nach der Berner Skala.

<sup>2</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 80 % seines letzten Lohnes während 730 Tagen.

<sup>3</sup> Hierfür schliesst der Schulverband für Angestellte im Monatslohn eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämien werden zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hälftig geteilt.

## Leistungsbeurteilung

Organigramm <sup>1</sup>	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulkommission stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (Anhang IV).</p> <p><sup>2</sup> Der Abwart ist der Schulkommission direkt unterstellt.</p> <p><sup>3</sup> Der Schulsekretär ist grundsätzlich dem Schulleiter direkt unterstellt. Bei Personalunion von Schulleiter und Schulsekretär ist er der Schulkommission direkt unterstellt. Die Schulkommission hat in jedem Fall Weisungsbefugnis.<sup>2</sup></p>
Abwart	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Zwei von der Schulkommission bestimmte Schulkommis-sionsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Abwartes verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Sie führen mit dem Abwart bis 10 Tage vor der Budgetsitzung der Schulkommission ein Beurteilungsgespräche durch;</li><li>b) sie geben dem Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihm Gelegenheit zur Stellungnahme;</li><li>c) sie unterbreiten der Schulkommission ihren Antrag zum Beschluss.</li></ul>
Schulsekretär	<p><b>Art. 11a<sup>3</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Zwei von der Schulkommission bestimmte Schulkommis-sionsmitglieder und der Schulleiter (wenn nicht Personalunion von Schullei-</p>

---

<sup>1</sup> Angepasst anlässlich der Teilrevision vom 17.05.2022, Inkraftsetzung rückwirkend per 01.01.2022

<sup>2</sup> Neu bzw. ergänzt anlässlich der Teilrevision vom 17.05.2022, Inkraftsetzung rückwirkend per 01.01.2022

<sup>3</sup> Neu bzw. ergänzt anlässlich der Teilrevision vom 17.05.2022, Inkraftsetzung rückwirkend per 01.01.2022

ter und Schulsekretär) sind für die Leistungsbeurteilung des Schulsekretärs verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Schulsekretär bis 10 Tage vor der Budgetsitzung der Schulkommission ein Beurteilungsgespräch durch;
- b) sie geben dem Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihm Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten der Schulkommission ihren Antrag zum Beschluss.

### **Art. 12**

Eröffnung/Rechtsmittel

<sup>1</sup> Der begründete Entscheid der Schulkommission ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

## **Besondere Bestimmungen**

### **Art. 13**

Stellenbeschrieb

Die Schulkommission umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Stellenbeschrieb.

### **Art. 14**

Stellenausschreibung

Der Schulverband schreibt freie Stellen öffentlich aus.

### **Art. 15**

Unfallversicherung

<sup>1</sup>Der Schulverband versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

<sup>2</sup> Die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung werden zu gleich grossen Teilen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geteilt.

**Art. 16**

Pensionskasse

<sup>1</sup>Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

<sup>2</sup>Die Prämien werden zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hälftig geteilt.

**Art. 17**

Jahresentschädigungen, Spesen, Sitzungsgelder, Stundenlohn

<sup>1</sup>Die Sitzungsgelder, Stundenlöhne, Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

<sup>2</sup>Die Schulkommission ändert den Anhang II in eigener Kompetenz.

## Schlussbestimmungen

**Art. 18**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seinen Anhängen I, II, III und IV am 01.06.2006 in Kraft.

## Anhang I

### Gehaltsklassen

Die Stellen des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- |  |  |
|--|--|
| a) Abwart  | Gehaltsklasse 10   |
| b) Mitarbeiter des Abwartes und übrige Aushilfen                 | im Stundenlohn (siehe Anhang II)   |
| c) Schulverbandssekretär (Schulverbandssekretariat) <sup>4</sup> | Die Bewertung, Einstufung und Bezahlung dieser Stelle erfolgt durch die sekretariatsführende Verbandsgemeinde. Die Höhe der Entschädigung, die die sekretariatsführende Gemeinde vom Schulverband Hermrigen-Merzligen erhält, wird durch die Verbandsgemeinden in der Entschädigungsvereinbarung festgelegt. |
| d) Schulverbandskassier <sup>5</sup>                             | Die Bewertung, Einstufung und Bezahlung dieser Stelle erfolgt durch die rechnungsführende Verbandsgemeinde. Die Höhe der Entschädigung, die die rechnungsführende Gemeinde vom Schulverband Hermrigen-Merzligen erhält, wird durch die Verbandsgemeinden in der Entschädigungsvereinbarung festgelegt.       |
| e) Schulsekretär (Schulleitungssekretariat) <sup>6</sup>         | Gehaltsklasse 13   |
| f) Mitarbeiter Schulzahnpflegeunterricht <sup>7</sup>            | im Stundenlohn (siehe Anhang II, Mitarbeiter Schulzahnpflegeunterricht)  |

---

<sup>4</sup> Angepasst anlässlich der Teilrevision vom 17.05.2022, Inkraftsetzung rückwirkend per 01.01.2022

<sup>5</sup> Angepasst anlässlich der Teilrevision vom 17.05.2022, Inkraftsetzung rückwirkend per 01.01.2022

<sup>6</sup> Neu bzw. ergänzt anlässlich der Teilrevision vom 17.05.2022, Inkraftsetzung rückwirkend per 01.01.2022

<sup>7</sup> Angepasst anlässlich der Teilrevision vom 2. Mai 2024; Inkraftsetzung rückwirkend per 01.01.2024

## Anhang II

### 1. Fixe Jahresentschädigungen

Funktion	jährl. Fixentgelt	jährl. Fixspesen
<u>Schulkommission</u>		
Präsident <sup>8</sup>	CHF 900.00	CHF 400.00
Ressortvorsteher Bau/Liegenschaften <sup>1</sup>	CHF 800.00	CHF 400.00
übrige Mitglieder	-	CHF 50.00
<u>Baukommission</u>		
übrige Mitglieder	-	CHF 50.00

### 2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

#### Tag- und Sitzungsgelder<sup>9</sup>

Berechtigung siehe Ziffer 5

a) Ganztages Sitzung (ab 5 Stunden)	CHF 170.00
b) Halbtagesitzungen tagsüber (min. 3 Stunden)	CHF 85.00
c) Abendsitzungen	CHF 35.00
Doppelsitzungen (ab 3 Std)	CHF 70.00

### 3. Spesenvergütungen

Im Grundsatz gilt:

#### Reisespesen:

CHF 0.70 pro Autokilometer, max. Gegenwert für Bahnbillett 2. Klasse. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Verbandsgebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

#### Mahlzeiten:

Pro Hauptmalzeit: CHF 20.00

#### Maximal-Spesen:

Maximale Gesamtspesenentschädigung pro Jahr und Person: CHF 200.00\*

\* anderenfalls braucht es vorgängig einen Schulkommissionsbeschluss

Personen, die jährliche Fixspesen von mehr als CHF 50.00 erhalten, können keine zusätzlichen Spesen geltend machen.

Lehrkräfte können nur dann Spesen geltend machen, wenn sie im Auftrag der Schulkommission unterwegs sind.

---

<sup>8</sup> Angepasst anlässlich der Teilrevision vom 06.05.2008, in Kraft seit 01.07.2008

<sup>9</sup> Angepasst anlässlich der Teilrevision vom 18.11.2008, Inkraftsetzung per 01.01.2009



#### 4. Stundenlohn<sup>10</sup>

Der Bruttostundenansatz **exkl.** Zuschläge beträgt

- für Personal gemäss Anhang I Bst. b: CHF 22.45
- für den Abwart: Aktuelles Bruttomonatsgehalt : 182 Std
- für Mitarbeiter Schulzahnpflegeunterricht gemäss Anhang I Bst. F: CHF 50.00<sup>11</sup>

Hinzu kommen die Zuschläge für Feiertage, Ferienanteil und 13. Monatslohn sowie allenfalls für Betreuungs- und Familienzulagen wie sie fürs Kantonspersonal gelten (siehe [http://www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr\\_gemeinden/agr\\_gemeinden\\_personalrecht.htm](http://www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr_gemeinden/agr_gemeinden_personalrecht.htm))

Für Reinigungsarbeiten, die durch a.o. Vereinsveranstaltungen anfallen, werden der Abwart oder seine Mitarbeiter ebenfalls zu den oben erwähnten Stundenansätzen bezahlt. Für Arbeiten, die am Samstagnachmittag oder Sonntag anfallen, wird der Bruttostundenansatz ohne Zuschläge um 50 % erhöht. Diese Kosten werden den Verursachern überwält.

Für Piketteinsätze am Wochenende erhält der Abwart eine Pauschale in der Höhe von 6 Stunden zum Stunden-Ansatz wie er für Personal nach Anhang I Bst. b gilt.

---

<sup>10</sup>Angepasst anlässlich der Teilrevision vom 18.11.2008, Inkraftsetzung per 01.01.2009

<sup>11</sup> Angepasst anlässlich der Teilrevision vom 2. Mai 2024; Inkraftsetzung rückwirkend per 01.01.2024

**5. Übersicht über die bezugsberechtigten Personen**

<b>Funktion</b>	<b>Sitzungsgeld</b>	<b>Tages- / Halbtages-sitzungen</b>	<b>Spesen</b>	<b>Stundenlohn</b>
Delegierte der Gemeinden	Ist Sache der Verbandsgemeinden	Ist Sache der Verbandsgemeinden	Ist Sache der Verbandsgemeinden	Ist Sache der Verbandsgemeinden
Mitglieder der Schulkommission	berechtigt (auch an der DV)	berechtigt, sofern kein jährliches Fixentgelt	nur Jahrespauschale	nur nach Beschluss der Schulkommission
Mitglieder der Baukommission	berechtigt (auch an der DV, sofern im Auftrag der Schulkommission anwesend)	berechtigt	nur Jahrespauschale	nur nach Beschluss der Schulkommission
übrige Kommissions- oder Arbeitsgruppenmitglieder	nur nach Beschluss der Schulkommission	nur nach Beschluss der Schulkommission	nur nach Beschluss der Schulkommission	nur nach Beschluss der Schulkommission
Schulleitung	berechtigt (auch an der DV) <sup>12</sup>	nicht berechtigt	nur wenn im Auftrag der Schulkommission unterwegs	nur nach Beschluss der Schulkommission
übrige Lehrerschaft	nur in Arbeitsgruppen nach Beschluss der Schulkommission	nicht berechtigt	nur wenn im Auftrag der Schulkommission unterwegs	nur nach Beschluss der Schulkommission
Sekretär	berechtigt (auch an der DV)	nicht berechtigt (in Entschädigung an sekretariatsführende Gemeinde enthalten)	nicht berechtigt (in Entschädigung an sekretariatsführende Gemeinde enthalten)	nicht berechtigt (in Entschädigung an sekretariatsführende Gemeinde enthalten)
Kassier	berechtigt (auch an der DV)	nicht berechtigt (in Entschädigung an rechnungsführende Gemeinde enthalten)	nicht berechtigt (in Entschädigung an rechnungsführende Gemeinde enthalten)	nicht berechtigt (in Entschädigung an rechnungsführende Gemeinde enthalten)
Abwart	nur in Arbeitsgruppen nach Beschluss der Schulkommission	Ausserhalb der Arbeitszeit auf Beschluss der Schulkommission	effektive Abrechnung, max. CHF 500.00 p.a. gem. Anstellungsverfügung	für Wochenendpauschale und weiterverrechenbare Einsätze z.G. der Vereine
Mitglieder des Elternrates	nur in Arbeitsgruppen nach Beschluss der Schulkommission	nur auf Beschluss der Schulkommission	nur auf Beschluss der Schulkommission	nur auf Beschluss der Schulkommission
übrige Personen	nur auf Beschluss der Schulkommission	nur auf Beschluss der Schulkommission	nur auf Beschluss der Schulkommission	nur auf Beschluss der Schulkommission

<sup>12</sup> Angepasst anlässlich der Teilrevision vom 06.05.2008, in Kraft seit 01.07.2008

## Anhang III

Privatrechtlich anzustellende Funktionen:

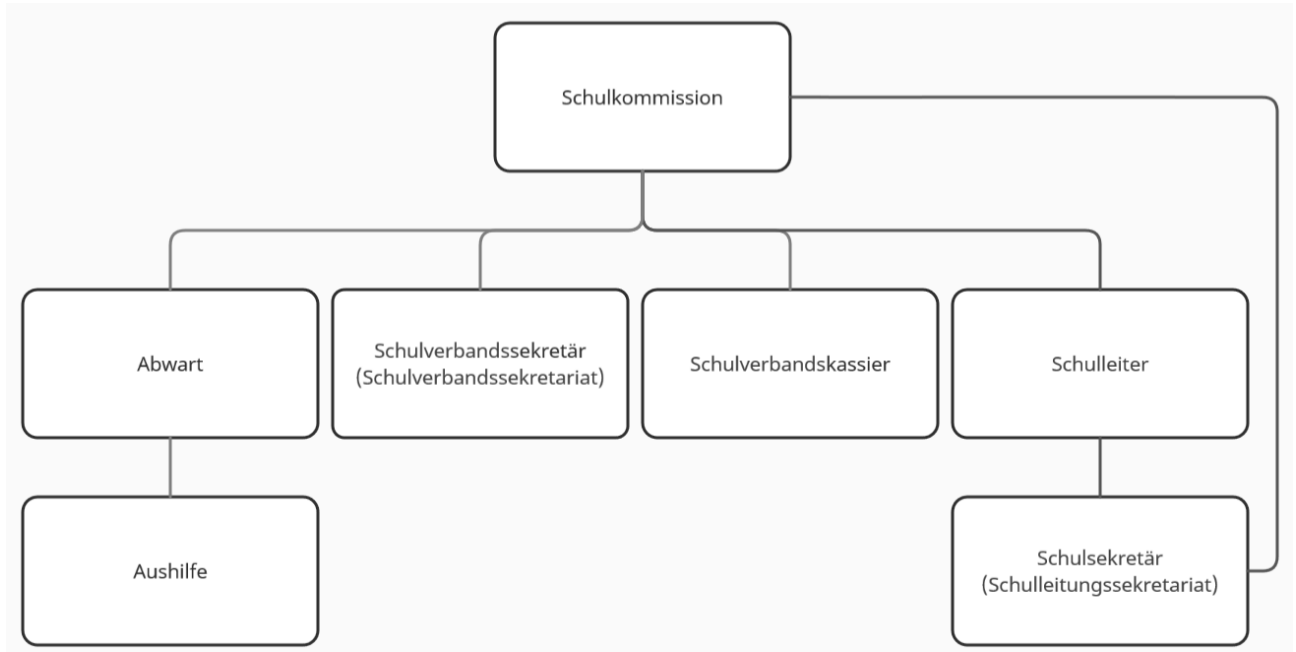
- Mitarbeiter des Abwartes und übrige Aushilfen
- Mitarbeiter Schulzahnpflegeunterricht (Schulzahnpflege-Instruktor)<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> Angepasst anlässlich der Teilrevision vom 2. Mai 2024; Inkraftsetzung rückwirkend per 01.01.2024

## Anhang IV<sup>14</sup>

### Organigramm des Personals des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen



---

<sup>14</sup> Angepasst anlässlich der Teilrevision vom 17.05.2022, Inkraftsetzung rückwirkend per 01.01.2022

## Genehmigungsverbal

So beraten und beschlossen an der Delegiertenversammlung des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen vom 2. Mai 2006

3274 Merzligen, 2. Mai 2006

Schulverband Hermrigen-Merzligen  
Die Delegiertenversammlung  
Die Präsidentin:            Der Sekretär:

Lina Billieux

Oliver Jäggi